

Verordnung des Rektorates über Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 3 UG

Das Rektorat hat nach Genehmigung durch den Universitätsrat die Verordnung über die Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 3 UG beschlossen:

§ 1 Anzahl der Professuren

- (1) Die Anzahl der Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet und nur für Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG vorgesehen sind, wird gemäß § 99 Abs. 3 UG mit 15 festgelegt.
- (2) Das Rektorat bestimmt den Zeitpunkt der Ausschreibung der Stellen.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Das Rektorat hat den Ausschreibungstext zu beschließen und diesen vor erfolgter Ausschreibung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Hohe wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation
 2. Hohe Qualifikation in Lehre und Didaktik
 3. Auslandserfahrung.
- (3) Jede der zu besetzenden Stellen ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien auszuschreiben.
- (4) Die Liste der eingelangten Bewerbungen ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Berufungsverfahren

- (1) Die Rektorin/Der Rektor hat die Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen.
- (2) Die Rektorin/Der Rektor hat mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen, davon mindestens eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter.
- (3) Die Rektorin/Der Rektor kann bei der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter eine Stellungnahme der Dekanin/des Dekans, der Studiendekanin/des Studiendekans und/oder der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs dem die Stelle zugeordnet werden soll, anfordern.
- (4) Die Gutachterinnen/Gutachter haben unter Setzung einer maximal sechswöchigen Frist durch das Rektorat die Bewerbungen zu begutachten.
- (5) Die Rektorin/Der Rektor trifft die Auswahlentscheidung der zu besetzenden Stelle auf Basis der eingelangten Gutachten. Die Rektorin/Der Rektor kann die Auswahlentscheidung unter Einholung einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans, der Studiendekanin/des Studiendekans und/oder der Universitätsprofessorinnen/der Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs treffen.
- (6) Die Rektorin/Der Rektor hat die Auswahlentscheidung vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und dem

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben. Letzterer ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

- (7) Erklärt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Beschwerde einzubringen oder erfolgt innerhalb der zwei Wochen keine Beschwerde, hat die Rektorin/der Rektor die Berufungsverhandlungen aufzunehmen.
- (8) Die Schiedskommission hat durch Bescheid über eine Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden. Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin/der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.
- (9) Die Rektorin/Der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten einen befristeten Arbeitsvertrag ab.
- (10) Nach Abschluss des Arbeitsvertrags hat das Rektorat den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen zu informieren.

§ 4 Qualifikationsprüfung

- (1) Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin/den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen/künstlerischen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre.
- (2) Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen. Das Verfahren zur Durchführung der Qualifikationsprüfung ist durch Beschluss des Rektorats festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (3) Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr der Beschäftigung an der Technischen Universität Wien gestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Beschluss des Rektorats vom 03.12.2013

Genehmigung des Universitätsrates vom 17.12.2013

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 02.01.2014